
**ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG
ZWISCHEN DER**

HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT

UND DER

**DRITTE HAPAG-LLOYD
SCHIFFSVERMIETUNGSGESELLSCHAFT MBH**

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

1. **Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 97937 und mit Geschäftsanschrift Ballindamm 25, 20095 Hamburg

– "**Organträgerin**" –

und der

2. **Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 188924 und mit Geschäftsanschrift Ballindamm 25, 20095 Hamburg

– "**Organgesellschaft**" –

– die Organträgerin und die Organgesellschaft
jeweils auch "**Partei**" und zusammen "**Parteien**" –

Vorbemerkungen

- (A) Die Organgesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (B) Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden von der Organträgerin gehalten.
- (C) Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin schließen die Parteien den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") und § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz ("**GewStG**").

DIES VORAUSGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN WAS FOLGT:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 oder Absatz 3, der sich in entsprechender Anwendung aller Vorschriften des § 301 Aktiengesetzes ("**AktG**") in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch, "**HGB**") einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Kapitalrücklagen, vorvertragliche Gewinnrücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden.
- 1.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Soweit eine Vorababführung den Gewinn übersteigt, ist der übersteigende Betrag eine Darlehensgewährung.

2. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.
- 3.2 Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Demgemäß besteht ein Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- 3.3 Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der Vertrag nach vorstehender Ziff. 3.2 erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- 3.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Organträgerin infolge Veräußerung oder Einbringung nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft zusteht, (ii) im Sinne des § 307 AktG an der Organgesellschaft erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird, (iii) die Organträgerin oder die Organgesellschaft als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt werden, (iv) die Organgesellschaft in eine Personengesellschaft formgewechselt wird oder (v) die Organgesellschaft oder die Organträgerin liquidiert werden. Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 4.3 Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.
- 4.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[Unterschriftenseite folgt]

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

Hamburg, 6. Januar 2025

Ort, Datum

Name: Mark Frese
Position: Vorstandsmitglied

Name: Björn Tschentschel
Position: Prokurist

Dritte Hapag-Lloyd Schiffvermietungsgesellschaft mbH

Hamburg, 6. Januar 2025

Ort, Datum

Name: Philipp Jörß
Position: Geschäftsführer

Name: Thomas Mansfeld
Position: Geschäftsführer